



Gemeinderat

Beschluss Nr. 2016-67

Sitzung vom 18. April 2016

Geschäfts-Nr. 2016-225
Beschluss Nr. 2016-67

Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen SNH Anschluss der Gemeinde Richterswil an die Suchtberatung SNH

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.3 Persönliche Hilfe, soziale Dienste und Institutionen

Sachverhalt

- A. Am 1. April 2012 ist die Gemeinde Richterswil dem Zweckverband SNH wieder beigetreten, da diesem u.a. die Führung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Bezirk Horgen übertragen wurde. Die einzelnen Verbandsgemeinden haben die Möglichkeit, sich neben der Beteiligung an der KESB an allen weiteren Aufgaben des SNH zu beteiligen oder aber nur einzelne Teilbereiche in Anspruch zu nehmen. Genutzt werden von Richterswil die Dienstleistungen in den Bereichen KESB sowie Berufliche und Soziale Integration (Wegweiser, Go, Arbeitsintegrationsprogramm, Begleitetes Wohnen).
- B. Im Beitritt ist das Angebot Suchtberatung nicht eingeschlossen. Richterswil ist die einzige Gemeinde im Bezirk Horgen, die der Suchtberatung des Zweckverbands SNH nicht angeschlossen ist und dieses niederschwellige Angebot nicht nutzen kann. Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde Richterswil, die sich beim SNH für eine Suchtberatung anmelden möchten, werden abgewiesen bzw. an die anderen Beratungsstellen (z.B. an die Poliklinik für diversifizierte Betäubungsmittelbehandlungen (dbb) in Horgen mit der Trägerschaft ARUD, ans Blaue Kreuz, an freipraktizierende Psychiater und Psychologen oder ans Ambulatorium des Psychiatricentrum Sanatorium Kilchberg) verwiesen.
- C. Die Nutzung des Angebots der Suchtberatung SNH wird der Gemeinde Richterswil anhand der effektiv durchgeführten Gespräche verrechnet. Ausgehend von der Bevölkerungszahl und -struktur der Gemeinde Richterswil wird jährlich mit ca. CHF 20'000.-- gerechnet, welche die Gemeinde dem SNH für Beratungsdienstleistungen zu entrichten hätte. Dieser Betrag muss jedoch als eine grobe Schätzung verstanden werden, da die effektive Anzahlung Beratungsgespräch nicht voraus abschätzbar ist. Die Kosten werden quartalsweise in Rechnung gestellt. Das Risiko für die Gemeinde selber ist gering, da bei Unzufriedenheit der zuweisenden Stelle das Angebot der Suchtberatung nicht mehr nachgefragt wird.
Auf Grund der Geringfügigkeit verzichtet der Zweckverband SNH auf eine einmalige Einkaufsgebühr.
- D. Die Bedarfsabklärung bei den Hausärzten und -ärztinnen der Gemeinde Richterswil für einen Anschluss an die Suchtberatung beim SNH im November 2015 hat ergeben, dass diese einen Anschluss im Sinne der Patienten als sinnvoll betrachten, immer wieder Bedarf haben und bei gemachten Erfahrungen mit dem Dienst zufrieden waren.

- E. Die Sozialarbeitenden des Sozialdienstes Richterswil empfehlen einen Anschluss an die Suchtberatung beim SNH, da deren Angebot allen Personen anonym zur Verfügung steht, auch denen, die nicht beim Sozialdienst angegliedert und noch im Arbeitsprozess integriert sind. Durch eine rechtzeitige Prävention könnten vermutlich einzelne Sozialhilfefälle vermieden werden.

Erwägungen

1. Eine Zusammenarbeit mit der Suchtberatung SNH macht Sinn, weil es ein niederschwelliges Angebot ist und die Fälle anonym behandelt werden.
2. Von einem Beitritt profitieren nicht nur die Klienten des Sozialdienstes Richterswil, sondern auch nicht unterstützte Personen aus der Gemeinde, die noch im Arbeitsprozess integriert sind und ihren Konsum oder ihr Verhalten mit Unterstützung einer Fachperson überprüfen oder verändern möchten oder mit einer Auflage des Strassenverkehrsamtes überprüfen oder verändern müssen.
3. Hohe Behandlungskosten und offen gelegte Abrechnungen über die Krankenkasse sind für Menschen mit Suchtverhalten oft ein Hindernis für einen Therapiebeginn. Dieses Hindernis entfällt, da die Suchtberatung SNH mit der Gemeinde Richterswil pauschal und anonym abrechnet.

Es ist wichtig, dass suchtbetroffene Menschen Behandlungen unabhängig von ihren finanziellen Verhältnissen in Anspruch nehmen können. Die Hemmschwelle für nicht unterstützte Personen ist daher bei der Suchtberatung SNH wesentlich geringer.

4. Die Suchtberatung SNH ist ein ergänzendes Angebot zu den bereits vorhandenen Anlaufstellen bei Suchtproblemen. Das Angebot kann auch von den Hausärzten und Hausärztinnen, die wöchentlich mit Suchtkranken und Suchtgefährdeten in Kontakt sind, genutzt werden.

Auf Antrag der Sozialbehörde

beschliesst der Gemeinderat:

1. Anschluss der Gemeinde Richterswil an die Suchtberatung beim SNH per 1. Januar 2017.
2. Übernahme der jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. CHF 20'000.-- zulasten FIBU-Konto 720.3640.06 bzw. nach den Beratungsansätzen der Suchtberatung SNH.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- a) Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen, Beat Nüesch, Geschäftsleiter, See-
strasse 238, 8810 Horgen 1
 - b) Ressortvorsteherin Soziales
 - c) Mitglieder der Sozialbehörde
 - d) Ärzteverein Richterswil und Samstagern, Dr. med. Peter Zäch, Poststrasse 14a, 8805
Richterswil
 - ~~e)~~ Mitarbeitende der Abteilung Soziales
 - f) Abteilung Finanzen



**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**


Hans Jörg Huber
Präsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

Versandt am: 21. APR. 2016